

Verein Alle Menschen / Tous les êtres humains

1. Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Alle Menschen / Tous les êtres humains" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.

2. Zweck

- Der Verein fördert die Wahrung der Menschen- und Kinderrechte von Migrantinnen und Migranten unabhängig ihres Aufenthaltsstatus im Kanton Bern und insbesondere in der Region Biel, Seeland, Berner Jura. Er kann dabei mit privaten Personen oder Organisationen zusammenarbeiten, Hilfestellungen bieten, Vermittlungs- und Beratungsdienste leisten und die Hilfe zur Selbsthilfe stärken.
- Er unterstützt insbesondere Einzelpersonen oder Familien in der Nothilfe bei Behörden und bei Fragen der Unterbringung im Rahmen der kantonalen Vorgaben des Migrationsbehörden des Kantons Bern.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch hat er den Charakter einer Selbsthilfeorganisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und in freiwilligem Engagement.

3. Mittel

Mittel des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate und weitere Zuwendungen aller Art, Beiträge von Stiftungen oder der öffentlichen Hand für Projektaktivitäten, Erlöse aus Vereinsaktivitäten und -veranstaltungen.

Aufgrund von Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds für den betreffenden Zeitraum reduzieren oder annullieren.

4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen am Vereinszweck interessierten Personen oder Organisation offen. Es gibt keinerlei Benachteiligung hinsichtlich des Geschlechts, der Ethnie, der Religion, der politischen oder sexuellen Orientierung.

Mit einer schriftlichen oder mündlichen Willensbekundung bei einem Vorstandsmitglied oder über die Webseite, wird man Mitglied des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.

Mitglieder können an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen und auf Wunsch und mit Zustimmung des Vorstandes den Vorstandssitzungen beiwohnen. Sie verfügen über ein unübertragbares Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen. Sie können sich in den Vorstand oder in zur Revisionsstelle wählen lassen.

Mit der Mitgliedschaft verpflichten sie sich, die Vereinsstatuten anzuerkennen, die Zwecke des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen, den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu entrichten, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

Austrittsbegehren sind jederzeit möglich und müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; der Vereinsaustritt wird am Ende des Folgemonats wirksam. Ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Sollte ein Mitglied den Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht begleichen, wird er im Folgejahr automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Bei Ableben eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Handlungen und Bestrebungen von einzelnen Mitgliedern, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, können zum Ausschluss führen. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Dieser wird vollzogen, sollte das betroffene Mitglieder nicht innert 30 Tagen nach dem schriftlichen Bescheid Rekurs einlegen zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

5. Organe

Die Organe des Vereins "Alle Menschen / Tous les êtres humains" sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins "Alle Menschen / Tous les êtres humains". Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich und in der Regel innerhalb des ersten Halbjahres einberufen.

Wenn es die Situation erfordert kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso können mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
- Genehmigung der Statuten und allfälliger Änderungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- sie behandelt alle weiteren Aufgaben, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organs fallen oder bei denen strittig ist, wem sie obliegen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Post oder E-Mail) unter Angabe der Traktanden in der Regel bis 3 Wochen vor dem Durchführungstermin. Gleiches gilt für ausserordentliche Mitgliederversammlungen. An Stelle einer Mitgliederversammlung kann auch eine Urabstimmung durchgeführt werden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher eingereicht sein.

Es wird von jeder Mitgliederversammlung eine Teilnehmerliste geführt und ein Protokoll erstellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern innerhalb von 30 Tagen seit dessen Online-Publikation keine Differenzen gemeldet werden. Allfällige Differenzen werden an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr aller anwesenden Mitglieder. Bei Statutenanpassungen und bei einer Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selber. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Ressorts verteilen
- Führen der laufenden Geschäfte/Aktivitäten gemäss Planung und Budget
- Personalführung und Anstellung, sollte dies vorgesehen werden
- Mitglieder gewinnen und aufnehmen
- Mitgliederbeitrag festlegen und einkassieren
- Anträge und Anregungen behandeln
- Sitzungen und die Einberufung der Mitgliederversammlungen durchführen

Vorstandsmitglieder, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand, unterstehen der Schweigepflicht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder ausser im Falle eines Mitgliederausschlusses. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Im Falle eines Co-Präsidiums verfügen beide über ein Stimmrecht. Ist ein Stichentscheid erforderlich und vertreten die Co-Präsidenten gegenteilige Meinungen, entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung..

Bei Schriftverkehr nach Aussen gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

5.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann aus einem oder zwei Mitglieder bestehen, die nicht dem Vorstand angehören.

Sofern die Mitglieder der Revisionsstelle noch nicht Mitglied des Vereins waren, werden sie spätestens mit ihrer Wahl automatisch Mitglied mindestens für die Dauer ihres Mandats mit vollem Stimm- und Antragsrecht. Nach Beendigung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Die Mitglieder der Revisionsstelle sind maximal für zwölf Jahre in dieses Amt wählbar.

Sie sind in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zu bestätigen.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung. Sie stellt ihr Antrag hinsichtlich (Nicht-)Entlastung des Vorstands. Im Übrigen richten sich ihre Pflichten nach den gesetzlichen Vorgaben.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder (inkl. Mitglieder von Vorstand und Revisionsstelle) ist ausgeschlossen.

6.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Vorstand kann über den Beitritt als Mitglied in anderen Organisationen entscheiden, sofern diese die gleichen Interessen verfolgen und dem Vereinszweck nicht widersprechen.

6.4 Statutenänderung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine teilweise oder vollständige Statutenänderung beantragen.

Der gegenüber dem Vorstand schriftlich einzureichende Antrag ist von diesem zu behandeln und mit einem Bericht sowie einer Empfehlung an die nächste Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

Zur Annahme von Statutenänderungen sind zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.5 Vereinsauflösung und Verwendung des Nachlasses

Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

6.6 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. März 2020 in Biel/Bienne angenommen und treten per sofort in Kraft.

Im Streitfall gilt die deutschsprachige Originalversion:

Die Gründungsmitglieder:

Philipp Blum, Präsident

Rudolf Albonico, Aktuar

Rolf Wullimann, Finanzverwalter

+++

An der Gründungsversammlung vom 10. März 2020 wurde beschlossen, dass die folgenden Personen je einzeln im Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigt sind:

- Rolf Wullimann
- Philipp Blum